

772726

Landgericht Mühlhausen

1 HK O 23/10



Verkündet am: 16.12.2010

Mämecke, JOSin
Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gentz und Partner,
Märkisches Ufer 34,
10179 Berlin

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Göppel Bezold Müller,
Käthe-Kollwitz-Str. 1 C,
99734 Nordhausen

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mühlhausen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2010

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Gegenstand der Klage ist ein wettbewerblicher Unterlassungsanspruch und damit zusammenhängende Kosten für eine Abmahnung.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband; die Beklagte betreibt ein Autohaus mit Hauptsitz in Nordhausen und weiteren Filialen.

Die Beklagte warb mit der nachstehenden Anzeige in der Zeitschrift "Allgemeiner Anzeiger" vom 04.11.2009, Ausgabe Eichsfeld, für den Verkauf neuer PKW Honda Civic 1.4 Sport:

HONDA

Super
ondermodell

Honda Civic 1.4 Sport
inkl. GT-Paket
Bei uns schon ab
17.490,- €



**4.200,- €
Preisvorteil!***

Inkl. GT-Paket im Wert von 1.000,- €**
Abgedunkelte 16-Zoll-Leichtmetallfelgen, Frontgrill in Webdesign mit breiter Einfassung (dunkel), Außentürgriffe und Tankklappe in dunklem Chrom-Design, Stoßfänger, Radhauserfassungen und Seitenschweller in Wagenfarbe, Teil-Ledersitze in schwarz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

 *Preisvorteil im Vergleich zur unverbindlichen Preisempfehlung der Honda Motor Europe (North) GmbH für ein vergleichbar ausgestattetes Fahrzeug. **Im ausgewiesenen Preisvorteil bereits enthalten.
Kraftstoffverbrauch Honda Civic 1.4 in l/100 km: innerorts 7,3/außerorts 5,0/kombiniert 5,9/CO₂-Emission: 135 g/km, gemessen nach 1999/100/EG.

Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Werbeanzeige mit der Art der darin enthaltenen Verbrauchsangaben zu Kraftstoff und CO₂-Emissionen nicht den Vorgaben der PKW-EnVKV, Anlage 4, entspricht. Er forderte die Beklagte mit Schreiben vom 25.11.2009 zur Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen auf und machte pauschalierte Abmahnkosten von 214,- EUR geltend.

Die Beklagte reagierte nicht. Mit seiner Klage vom 04.05.2010 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Ein Verstoß gegen § 5 PKW-EnVKV i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 2 der PKW-EnVKV liege vor, weil die Pflichtangaben zu Kraftstoff und CO₂ aufgrund der Schriftgröße und des

schmalen Buchstabendrucks nahezu nicht zu entziffern, zudem nicht genauso hervorgehoben wie der Hauptteil der Werbebotschaft seien. Für den Hauptteil der Werbebotschaft hält der Kläger den Text "Super Sondermodell", die mit der Kaufpreisangabe im Verbund stehende Produktbezeichnung "Honda Civic 1,4 Sport inkl. GT-Paket" sowie die Angaben zum Preisvorteil und zum Wert des GT-Pakets. All dies führe dazu, dass die Pflichtangaben auch bei flüchtigem Lesen nicht als gut lesbar und auch nicht als nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft einzuordnen seien. Demzufolge stehe es dem Kläger nach der EnVKV i.V.m. § 8 Abs. 1, § 3, § 4 Nr. 11 UWG auch zu, den Anspruch auf Unterlassen geltend zu machen, woraus sich auch die Berechtigung zur Abmahnung ergebe, die wiederum gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG einen Anspruch auf Zahlung der Kostenpauschale i. H. v. 214, — EUR begründe.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für neue Personenkraftwagen des Honda Civic 1.4 in Zeitungen oder Zeitschriften unter Angabe zur Motorisierung zu werben, ohne in diesen Werbeschriften Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV zu machen, die auch beim flüchtigen Lesen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sind, als der Hauptteil der Werbebotschaft, wenn dies dadurch geschieht, dass in der Zeitungsannonce, wie dort im Einzelnen ersichtlich, geworben wird,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Angaben in der Anzeige zum Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen entsprächen den Vorgaben der PKW-EnVKV. Der Text sei leicht verständlich, gut lesbar und nicht versteckt. Bei der Beurteilung, ob der Text genauso hervorgehoben wie der Hauptteil der Werbebotschaft ist, stelle die Klägerin unberechtigt auf die Überschriften und Blickfang-Angaben ab. Richtigerweise sei aber als Hauptteil der Werbebotschaft die

Beschreibung des Fahrzeuges und dessen Ausstattung anzusehen, die in der Anzeige nach der Benennung der Preisvorteile beginne und bis zur Firmenbezeichnung reiche. Diese Passagen hätten die gleiche Schriftgröße wie die Pflichtangaben und seien damit im Sinne der PKW-EnVKV nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft. Zudem wäre ein unterstellter Verstoß allenfalls auch ein Bagatelverstoß, der die Schwelle des § 3 UWG nicht überschreite.

Der Kläger habe die Beklagte so zu Unrecht abgemahnt, ihm stehe daher auch der mit Klageantrag zu 2) geltend gemachte Betrag von 214,- EUR nicht zu.

Zu den Einzelheiten der beiderseitigen Sachvorträge wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze und die damit vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassen im Sinne seines Klageantrages nach § 3, § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, § 12 Abs. 1 UWG, § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV i.V.m. der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1-3 zu § 5 PKW-EnVKV nicht zu.

Die Beklagte hat nicht gegen § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV i.V.m. der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1-3 zu § 5 PKW-EnVKV verstoßen. Gemäß der vorgenannten Norm haben Händler, die u.a. Werbeschriften erstellen lassen, sicherzustellen, dass diese Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und über die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer PKW nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV enthalten. Nach Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV sind diese Angaben aber dann nicht erforderlich, wenn lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben wird, ohne dass Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht werden.

Mit der Anzeige bewirbt die Beklagte einen PKW "Honda Civic 1.4 Sport". Die Angabe "1.4" innerhalb der genauen Beschreibung des PKW bezieht sich sicherlich auf den Hubraum des Fahrzeuges. Sie dient dabei aber nicht zur Beschreibung der Motorisierung, sondern nur zur Typbezeichnung des Fahrzeuges. Ohne diese Angabe wäre schon nicht ersichtlich, welcher

PKW aus der Modellreihe des Honda Civic beworben werden sollte. Angaben zur Motorisierung, die besondere Merkmale eines PKW wie den Hubraum, die Leistung, Geschwindigkeit oder Beschleunigung herausstellen und für sich als Anreiz zur Kaufentscheidung wirken sollen, sind mit dieser Angabe in der Anzeige der Beklagten nicht vergleichbar. Auch an anderer Stelle in der Anzeige, wo andere spezielle Ausstattungsmerkmale des PKW beschrieben werden, sind keine weiteren Angaben zur Motorisierung vorhanden. Solange die Hubraumbezeichnung nur als gängiges Unterscheidungsmerkmal eines bestimmten Typs und nicht primär zur Beschreibung der Motorisierung gebraucht wird, handelt es sich nicht um Angaben der Motorisierung im Sinne der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3 zu § 5 PKW-EnVKV. Eine andere Beurteilung wäre wegen eine möglicherweise intendierten Gesetzesumgehung nur dann angezeigt, wenn zusätzlich noch weitere Daten zur Motorisierung vorhanden wären.

Erst wenn gezielt mit Daten zur Motorisierung geworben werden soll, folgt daraus auch die Pflicht zur Angabe der Werte zum Verbrauch und zur Emission. Diese Auslegung wird auch dem Zweck der PKW-EnVKV gerecht, die eine Kaufentscheidung des Verbrauchers auch anhand der Werte des Verbrauchs und der Umweltbelastung ermöglichen will. Das gilt vor allem dann, wenn auch Parameter in die Werbung für einen PKW einfließen, die sich auf Leistungsdaten des Motors beziehen und damit maßgeblich den Verbrauch und die CO₂-Emissionen erhöhend beeinflussen. Die Beklagte war deshalb schon nicht verpflichtet, die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen in ihre Werbeanzeige aufzunehmen.

Die Klage wäre aber auch dann nicht begründet, wenn die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zur CO₂-Emission in ihre Anzeige aufzunehmen. Sie hätte dann mit den Angaben in der Anzeige ihrer Pflicht genügt. Als Hauptteil der Werbebotschaft wären jedenfalls nicht allein die Angaben zum Typ des PKW, zum Preis und zum Preisvorteil zu qualifizieren, sondern vor allem auch die Beschreibung der Ausstattungsmerkmale im Bereich der Anzeige zwischen den Angaben zum Wert des GT-Pakets und der Firmenbezeichnung. Der Hauptteil einer Werbebotschaft könnten Angaben, die überwiegend Überschriften oder Blickfang-Angaben enthalten, ohne konkrete Beschreibungen zu Ausstattungsmerkmalen vorzunehmen, nicht sein, denn die Kaufentscheidung eines Verbrauchers für einen neuen PKW mit den damit einhergehenden finanziellen Belastungen konkretisiert sich nach allgemeiner Lebenserfahrung maßgeblich auch durch das Vorhandensein klar bezeichneter und überprüfbarer Ausstattungsmerkmale. Als Hauptteil der Werbebotschaft ist vielmehr der Textteil zu betrachten, der die meisten und umfassendsten Detailangaben zum Produkt enthält. Dies ist hier die Aufzählung der

Ausstattungsmerkmale. Verglichen mit dieser Aufzählung in der Anzeige wären die potentiellen Pflichtangaben nach der Schriftgröße, dem Druckbild und nach der Wirkung der Gesamtgestaltung noch ausreichend. Die Angaben haben die gleiche Schriftgröße wie die Beschreibung der Ausstattungsmerkmale. Auch wenn sie am Ende der Anzeige stehen, sind sie nicht versteckt, sondern finden sich direkt neben dem hervorgehobenen Logo des Herstellers. Schon deshalb wäre nicht davon auszugehen, dass ein durchschnittlicher Verbraucher bei flüchtigem Lesen diese Angaben übersehen würde. Die Angaben wären daher noch gut lesbar und als nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in § 709 ZPO.

Müller